

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/78 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1978
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Abschöpfungsregelung ist für die Berechnung der Abschöpfungen folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig ver- mischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	36,07
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	36,07